

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 492 - 492

Rechtliche Natur des Inkasso-Indossaments

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Diesen Beweis hat der Kläger in zweiter Instanz gehörig angetreten. Denn der Betrieb der Agentur einer Lebens- und Feuerversicherungs-gesellschaft für eigne Rechnung ist als Betrieb eines eigenen Gewerbes im Sinne des § 212 a. U. L. R. II. 2 anzusehen, und es würde, falls der Verklagte ein solches Gewerbe betrieben haben sollte, für die hier in Rede stehende Frage auch unerheblich sein, ob, wie der Kläger außerdem behauptet, der Vater des Verklagten ausdrücklich oder stillschweigend seine Einwilligung hierzu erteilt hat oder nicht, da die Einwilligung des Vaters in den Gewerbebetrieb, wie der Gegensatz des § 212 a. cit. zu dem § 218 ebenda ergibt, nur bei minderjährigen Söhnen für jene Frage von Erheblichkeit ist.

Nachdem jedoch der auf den Antrag des Klägers aufgenommene Zeugenbeweis kein für den Kläger günstiges Resultat gehabt hat, hat der Verklagte den ihm eventuell über die gedachte Behauptung des Klägers zugeschobenen, von ihm angenommenen Eid abgeleistet, und ist in Folge dessen der von dem Kläger angetretene Gegenbeweis als mißlungen anzusehen und anzunehmen, daß der Verklagte während der fraglichen Zeit sich noch in der väterlichen Gewalt befunden habe; daß aber hier ein Fall vorliege, in welchem die von dem Verklagten eingegangene Wechselverbindlichkeit trotz der Beschränkung desselben durch die väterliche Gewalt für gültig erachtet werden könnte, hat Kläger nicht nachzuweisen versucht.

B. 1712.

Nr. 16.

Rechtliche Natur des Inkasso-Indossaments.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 1. März 1867. Der Verklagte hat der Wechselklage den Einwand entgegengesetzt, daß dem Kläger nur ein Indossament „in Procura“ erteilt, daß derselbe daher nicht ermächtigt sei, die Wechselfchuld für sich selbst einzuklagen. In Folge dieses Einwandes war der Kläger, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses, in angebrachter Art abzuweisen. Denn da das Inkasso-Indossament nach Art. 17 der Wechsel-Ordnung das Eigenthum des Wechsels nicht auf den Indossatar überträgt, sondern ihn nur ermächtigt, das Eigenthum des Indossanten an dem Wechsel durch Einforderung, Einklagung und Erhebung zu verfolgen und geltend zu machen, so ist hierdurch die rechtliche Stellung des Indossatars zu dem Wechsel und allen daran beteiligten Personen nothwendig bedingt und begrenzt.